

Richtlinie
der Gemeinde Linsengericht
zur Unterstützung der Vereine

Stand: 04.07.2022

Inhalt

Präambel.....	3
1. Allgemeines	3
2. Berechtigtenkreis	3
3. Antragsverfahren.....	3
4. Zuwendungen	3
5. Gruppenfahrten.....	4
6. Pflege- und Unterhaltungsbeiträge, sonstige Zuschüsse	4
7. Grundsteuer, Zuschüsse und kostenfreie Nutzungen	4
8. In-Kraft-Treten.....	5

Präambel

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.07.2022 nachstehende

Richtlinie der Gemeinde Linsengericht zur Unterstützung der Vereine

beschlossen.

1. Allgemeines

Die Gemeinde Linsengericht unterstützt die Vereine und Organisationen mit Sitz im Linsengericht bei der Erhaltung, Ausweitung und Vertiefung ihrer Tätigkeit in unserer Gemeinde. Dies erfolgt durch jährliche Zuwendungen und maßnahmenbezogene Unterstützung gemäß dieser Richtlinie.

2. Berechtigtenkreis

1. Vereine und Organisationen mit Gemeinnützigkeitsbescheinigung
2. Vereine und Organisationen ohne Gemeinnützigkeitsbescheinigung

3. Antragsverfahren

1. Die Zuwendungen für die Vereine und Organisationen zu 1.1 erfolgen ohne Antrag aus den jeweiligen Haushaltsansätzen in den Einzelplänen 5 (Sport) und 3 (Kultur und Heimatpflege).

Die Vereine müssen ihre Gemeinnützigkeit, die Vereinsstärke, den Anteil der jugendlichen Mitglieder und den Einsatz von lizenzierten Übungs- und Jugendleitern bzw. Dirigenten **jährlich schriftlich bis spätestens 15.09. des laufenden Haushaltsjahres** nachweisen.

2. Vereine und Organisationen, die unter dem Begriff „Vereine und Organisationen ohne Gemeinnützigkeitsbescheinigung“ eingestuft wurden oder werden, müssen nach wie vor Anträge auf eine Bezuschussung stellen. Diese werden vom Gemeindevorstand nach Anhörung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend, Sport und Senioren beschieden.

Die Karnevalsvereine erhalten zu ihrer laufenden Vereinsarbeit den in Absatz 5 festgesetzten Sockelbeitrag. Weiterhin erhalten die Tanzsportabteilung (Garden) den für jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) im Absatz 5 ausgewiesenen Förderbetrag.

3. Über die Einstufung in den beiden Gruppen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend, Sport und Senioren. Einsprüche gegen dessen Entscheidung werden durch die Gemeindevertretung behandelt und endgültig entschieden.

4. Zuwendungen

Die Zuwendungen für die Vereinsarbeit an die in Gruppe 1.1 eingestuften Vereine setzen sich wie folgt zusammen:

Je Verein Sockelbetrag	250,00 €
Je Vereinsmitglied (Erwachsene)	2,00 €
Je jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre)	4,00 €
Je Übungs- oder Jugendleiter, Dirigent gem. Abs. 2 (bis max. 6 je Verein zulässig)	100,00 €

5. Gruppenfahrten

1. Für Gruppenfahrten in die Partnergemeinden St. Etienne du Bois, Geboltskirchen und Alsónána werden 25 % der Fahrtkosten zusätzlich vergütet. Anträge sind rechtzeitig dem **Gemeindevorstand** vorzulegen.
2. Ein Zuschuss für Jugendliche bei Gruppenfahrten in Höhe von **4,00 € je Tag und Jugendlichen** wird ab **2 bis 8 Tagen** Reisedauer erstattet. Antragsberechtigt sind Vereine, die mit Jugendlichen Konzerte, Sport- oder dem Vereinscharakter entsprechende Reisen unternehmen und ihren Sitz in Linsengericht haben. Ferner sind auch Linsengerichter Schüler/Innen, die an einer mehrtägigen Klassenfahrt oder Linsengerichter Jugendliche, die an einer mehrtägigen Kirchenfreizeit teilnehmen, antragsberechtigt.

6. Pflege- und Unterhaltungsbeiträge, sonstige Zuschüsse

1. Kulturelle Vereine, die an Veranstaltungen der Gemeinde aktiv mitwirken, erhalten pro Auftritt **80,00 €**.
2. An die Fußballvereine, die Schützenvereine, die Tennisclubs, den AC Großenhausen, den Polizei- und Schutzhundeverein, den TV Lützelhausen, den Obst- und Gartenbauverein Eidengesäß und den Reit- und Fahrverein werden als jährlicher Pflege- und Unterhaltungsbeitrag der Anlagen **500,00 €** gezahlt.
3. Der Gesangverein „Sängerlust“ und der Musikverein 1962 Lützelhausen können die Turnhalle Lützelhausen wegen Auslastung zurzeit nicht nutzen. Sie erhalten deshalb jährlich einen Mietkostenzuschuss von **350,00 €** zur Anmietung von Ersatzraum. Gleiches gilt auf Antrag für den Theaterverein „Riwwelkuche“ für die Jahre mit Proben und Aufführungen.

7. Grundsteuer, Zuschüsse und kostenfreie Nutzungen

1. Die für die Vereinsheime zu zahlende Grundsteuer B ist erlassen.
2. Ortsansässige kulturelle Vereine können jährlich eine Veranstaltung mit bis zu maximal 3 zusammenhängenden Tagen in einer der gemeindeeigenen Einrichtung kostenlos bei eigener Bewirtschaftung **unter Berücksichtigung bestehender Miet- und Pachtverträge** durchführen.
3. Die Durchführung von Festkommersenen ist zu 25-, 50-, 75-, 100-, usw. –jährigen Vereinsjubiläen in den gemeindeeigenen Einrichtungen ebenfalls frei. Für die von den Karnevalsvereinen veranstalteten Alten- und Kindersitzungen in den Bürgersälen wird keine Saalmiete erhoben.
4. Geplante Investitionsvorhaben der Vereine für vereinseigene Bauwerke oder für die Anschaffung von langlebigen, kostenintensiven Wirtschaftsgütern (Sportgeräte, Instrumente usw.) werden bezuschusst. Hierzu ist ein Antrag durch den Verein notwendig, dem ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen sind. Der Mindestbeitrag derartiger Anträge muss mindestens **410,00 €** betragen. Die Beihilfe der Gemeinde beträgt 10 % der bezuschussungsfähigen Kosten, jedoch maximal **2.500 € pro Haushaltsjahr und Verein**. Auf Antrag des Vereines/der Organisation kann die Gemeindevertretung im Einzelfall eine abweichende Unterstützung beschließen.
5. Da die erforderlichen finanziellen Mittel im Vermögenshaushalt bereitgestellt werden müssen, ist es notwendig, dass die Vereine ihre Anträge für Investitionsvorhaben bis zum **31.08. des Jahres vor der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes** gegen Empfangsbestätigung abgegeben haben.

6. Verspätet eingereichte Anträge können erst in einem der nachfolgenden Haushaltsjahre berücksichtigt werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Linsengericht, 04.07.2022

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht

Albert Ungermann
Bürgermeister